
Hinweis

Bitte senden Sie den Antrag für den **ersten Abschnitt** an Ihre **Berufsfachschule**. Die Berufsfachschule sendet die gesammelten Anträge an die zuständige Regierungsstelle. Den Antrag für den **zweiten Abschnitt** bitte direkt an die **zuständige Regierung** senden.

Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten sowie Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Persönliche Angaben der antragstellenden Person

Name	Vorname	Geburtsdatum	
gegebenenfalls Geburtsname		Geburtsort (<i>gegebenenfalls Land</i>)	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail		

Ich beantrage nach § 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) in der gültigen Fassung die Zulassung

– **zum ersten Prüfungsabschnitt** (*Antrag bitte an Ihre Berufsfachschule senden*)

- ☐ alle Fächer
- ☐ Wiederholungsfächer im Fach/in den Fächern

Bezeichnung des Fachs/der Fächer

Anlagen

- ☐ Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift (*Beglaubigung durch Berufsfachschule möglich*)
- ☐ Lehrgangsbescheinigung
- ☐ liegt bereits vor
- ☐ Bescheinigung über das Praktikum nach § 1 Abs. 3 Satz 3 PTA-APrV
- ☐ Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PTA-APrV

- **zum zweiten Prüfungsabschnitt** (*Antrag bitte direkt an die zuständige Regierung senden*)

- ☐ Apothekenpraxis
☐ Wiederholungsprüfung

Anlagen

- ☐ Zeugnis über den ersten Prüfungsabschnitt
☐ liegt bereits vor
☐ Bescheinigung des Apothekenleiters nach § 1 Abs. 4 Satz 5 PTA-APrV
☐ Tagebuch nach § 1 Abs. 4 Satz 4 PTA-APrV

Ich beantrage nach § 1, § 2 PTA-Berufsgesetz (PTAG) in der gültigen Fassung die

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Anlagen (*dürfen zum Ausbildungsende nicht älter als 3 Monate sein!*)

- ☐ Aktuelles Führungszeugnis der Belegart OB (zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG) wurde bei der Wohnsitzgemeinde beantragt
☐ Ärztliches Attest nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 PTA-Gesetz

Ich bestätige, dass ich die Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen habe.

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse stimme ich auch einer elektronischen Datenübermittlung zu. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen von mir widerrufen werden.

Ort, Datum

Namenswiedergabe oder Unterschrift
der antragstellenden Person

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung Ausbildung pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten sowie dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Gesundheitsfachberufe; Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Gesundheitsfachberufe; Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

	• Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zwecke der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie zum Zwecke der Prüfung und Verabschiedung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG i.V.m. § 1, § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz) i.V.m. § 4, § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV).
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	• Informationen des Bundesamtes für Justiz aus dem vorgelegten Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 PTA-Gesetz. • Gesundheitsinformationen aus dem vorgelegten ärztliches Attest zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 PTA-Gesetz.

9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	• Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt. • Der Antrag mit Anlagen ist bei der für Sie zuständigen Berufsfachschule bzw. Regierung einzureichen. Die Berufsfachschule leitet die Unterlagen an die örtlich zuständige Regierung weiter. Die örtlich zuständige Regierung übermittelt die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie eine Kopie des Abschlusszeugnisses an die für Sie zuständigen Berufsfachschule.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Spätestens nach 10 Jahren werden die Unterlagen auf ihr weiteres Speicherbedürfnis überprüft und anschließend den staatlichen Archiven angeboten oder bei Nichtannahme durch die Archive datenschutzkonform vernichtet (<i>6.3 und 14.1 Aussonderungsbekanntmachung</i>).
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Sie nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden können und Ihnen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nicht erteilt werden kann.